

Gemeindeamt St. Gotthard im Mühlkreis

Rottenegger Straße 17, 4112 St. Gotthard Pol.Bez. Urfahr-Umgebung
E-Mail: gemeinde@st-gotthard.ooe.gv.at <http://www.sanktgotthard.at>
DVR 0480053 Tel. (07234) 870 55-0 Fax (07234) 870 55 23

Zahl: Fin-25-2014

Gegenstand: Wassergebührenordnung in der Fassung 2014

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1 ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage St. Gotthard im Mühlkreis (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 12,45 Euro, mindestens jedoch 1.867,50 Euro.
(Änd. 10.12.2013)
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Anschlussgebühr gleichfalls nach dem Ausmaß der bebauten Fläche berechnet. Ausgenommen sind jedoch Stallungen, bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftlicher Bevorratung sowie zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (4) Waschküchen, Werkstättenräume und Hobbyräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen und Schutzräume gem. den Bestimmungen der Oö. Bauordnung sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- (5) Balkone, Terrassen und Loggien, die über die Baufucht hinausragen, sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- (6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt (je eigene Bauparzelle) 1.867,50 Euro.
(Änd. 10.12.2013)

- (7) Für Schwimmbecken mit Umwälzpumpe und ab 15 m² Wasseroberfläche ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr von 290,69 Euro zu entrichten.
- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wassergebühr zu entrichten. Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter 1,61 Euro. Eine allfällige Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren wird vom Gemeinderat im Zuge der jährlichen Festsetzung der Hebesätze der gemeindeeigenen Abgaben vorgenommen.

(Änd. 10.12.2013)

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten, diese beträgt jährlich:

a) *(aufgehoben)*

b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird100,- Euro

(Änd. 05.06.2014)

§ 4

WASSERZÄHLERGEBÜHR

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 1 haben für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung und für die Abdeckung der Festkosten eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Wasserzähler 16,- Euro.

(Änd. 11.11.2004)

§ 4a
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 60,- € jährlich.
(Änd. 05.06.2014)

§ 5
ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 entsteht mit dem Einlangen einer Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach der Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind zweimal jährlich, und zwar jeweils am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig und binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Der Gebührenanspruch an der Bereitstellungsgebühr entsteht mit 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Bereitstellungsgebühr ist jeweils bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6
UMSATZSTEUER

Zu den festgesetzten Gebühren ist noch die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

<p>Zusammenfassung der Wassergebührenordnung per 01.01.2012 – ohne Gewähr – es gilt die Wassergebührenordnung vom 22.12.1987 mit den Änderungen vom 19.03.1996, 11.11.2004, 14.12.2005, 10.12.2013 und 05.06.2014</p>
